



Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Schaffung von neuem genehmigtem Kapital sowie über die Änderung der Satzung) gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S.2 AktG

Das derzeitige genehmigte Kapital läuft am 18. August 2021 aus. Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 5 der geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. September 2021 vor, ein neues genehmigtes Kapital zu beschließen und den Vorstand in bestimmten Fällen zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auf die neuen Aktien zu ermächtigen.

Der Vorstand erstattet der Hauptversammlung gemäß §§ 186 Abs. 4 S. 2, 203 Abs. 2 S. 2 AktG den folgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts. Dieser Bericht ist Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung und liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich eine Abschrift dieses Berichts.

1. Gegenwärtiges genehmigtes Kapital

Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 Abs. 2 der Satzung ein genehmigtes Kapital vor, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 900.000,00 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die derzeit geltende Ermächtigung läuft am 18. August 2021 aus.

2. Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung entsprechender neuer Ermächtigungen auch zukünftig ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Durch das von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene genehmigte Kapital (TOP 5) soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. September 2026 durch die Ausgabe von bis zu 900.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 900.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen. Die Ermächtigung des Vorstands ist zeitlich bis zum 15. September 2026 befristet.

Aus Gründen der Flexibilität soll das genehmigte Kapital dabei sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen ausgenutzt werden können. Die vorgeschlagene Höhe des neuen genehmigten Kapitals von insgesamt bis zu 900.000 Stück neuen Aktien würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um – gesetzlich zulässige – 50 % entsprechen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll allerdings auch unter bestimmten, unter Ziffer 3. näher dargelegten Voraussetzungen ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital sollen die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

3. Ausschluss des Bezugsrechts

- a) Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre soll zum einen für Spitzenbeträge zulässig sein.

Diese können infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und gegebenenfalls nicht mehr gleichmäßig verhältnismäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Ein derartiger Ausschluss dient einzig der Erleichterung der Durchführung der Kapitalerhöhung und hat im Übrigen im Regelfall keine nennenswerte Verwässerung der bisherigen Beteiligungen zur Folge, da die Spitzenbeträge erfahrungsgemäß nur einen geringen Teil des Erhöhungsbetrages ausmachen. Der Ausschluss ist aus Gründen der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienausgabe erforderlich.

- b) Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrates ferner ausgeschlossen werden können, wenn der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Die Ermächtigung setzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken und auf diese Weise Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. So wird ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Neue Aktien sollen zum Beispiel an einen oder mehrere institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise ausgegeben werden können.

Weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung darf diese Kapitalerhöhung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese 10% sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

- c) Das Bezugsrecht soll bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen für einen rechnerischen Anteil am Grundkapital bis zu insgesamt EUR 90.000,00 durch Ausgabe von bis zu 90.000 neuer

Stückaktien ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Bezug angeboten und an diese ausgegeben werden.

Dieser Ausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um sie den Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in Form von Belegschaftsaktien anbieten zu können. Auch mittels dieser Maßnahme kann die Attraktivität der Gesellschaft als Arbeitgeber gesteigert werden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien rechtfertigt für sich genommen schon einen Bezugsrechtsausschluss, da nur so die Einräumung von Vorzugskonditionen möglich ist, die einem Drittvergleich an sich nicht standhalten würden. Die Arbeitnehmer sollen nicht darauf verwiesen werden, wie andere zeichnungsinteressierte Dritte die Aktien zu Marktbedingungen zu erwerben, sondern dürfen gleichsam einen Personalrabatt bekommen.

- d) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn diese zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgen.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Sino-German United AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Dadurch kann die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden.

Da derartige Akquisitionen häufig kurzfristig erfolgen, stellt die ordentliche Kapitalerhöhung keine Alternative zu dem beabsichtigten genehmigten Kapital dar. Denn die Einberufung einer dazu erforderlichen außerordentlichen Hauptversammlung wäre zu zeit- und kostenaufwendig. Das genehmigte Kapital erlaubt demgegenüber die kurzfristige und flexible Bereitstellung der neuen Aktien. Da überdies häufig die Veräußerer der Unternehmen selbst die Zuteilung von Anteilen an dem Käufer einem Kaufpreis in Geld vorziehen, verschafft die Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung der Aktien durch das genehmigte Kapital der Gesellschaft einen entscheidenden Vorteil im Wettbewerb um die interessantesten Zielgesellschaften. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

Zwar könnten derartige Akquisitionen grundsätzlich auch durch die Aufnahme von Darlehen und/oder die Verwendung bei der Gesellschaft vorhandener liquider Mittel finanziert werden. Allerdings führt dies insbesondere bei größeren Zielgesellschaften im Regelfall zu einer starken Belastung der Eigenkapitalquote der Gesellschaft und einer hohen Zinsbelastung und/oder zu einer starken Belastung der Liquidität. Stattdessen Eigenkapital in Form von neuen Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für den Erwerb zu nutzen, schont nicht nur die Liquidität, sondern stärkt zugleich auch die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen,

Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits wird das neutrale Unternehmenswertgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder einer Investmentbank sein.

- e) Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern/Gläubigern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Konkrete Pläne zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht.

4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird den Aktionären über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals in der jeweils nächsten Hauptversammlung berichten.

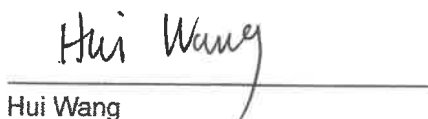
München, im August 2021

Sino-German United AG

Der Vorstand



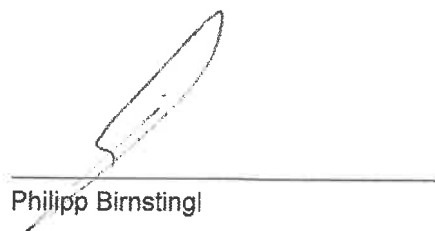
Peng Pan



Hui Wang



Binlei Song



Philipp Birnstingl